

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Kein Sammelantragsverfahren bei Erteilung eines Freistellungsauftrags
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

## § 45b

### Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) <sup>1</sup>Wird in den Fällen des § 44b Abs. 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen gestellt, so kann von der Übersendung *des Freistellungsauftrags nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1*, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass
- eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist,
  - die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Wertpapierdepot bei dem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren,
  - ein Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 vorliegt und*

**§ 45b**

4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

<sup>2</sup>Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen Aufzeichnungen zu führen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
3. eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt und nicht die Abstandnahme nach § 44a Abs. 8 durchgeführt wurde.

<sup>2</sup>Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. <sup>3</sup>Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(2a) <sup>1</sup>Sammelanträge auf volle oder hälftige Erstattung können auch Gesamthandsgemeinschaften für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Abs. 7 und 8 stellen. <sup>2</sup>Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Erkennt der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, dass die Erstattung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat

er dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. <sup>2</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zu Unrecht erstatteten Beträge von dem Gläubiger zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden sind. <sup>3</sup>Der Vertreter des Gläubigers haftet für die zurückzuzahlenden Beträge.

(4) <sup>1</sup>§ 44b Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Gläubiger die beantragende Stelle bis zu dem in § 44b Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuererstattung.

## § 52a

### Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

...

(16) ... <sup>8</sup>§ 45b Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. ...

...

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

**Schrifttum:** Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, Herne/Berlin 2008.

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Die Streichung der Verweise in Abs. 1 Satz 1 auf § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) bewirkt die Abschaffung des Sammelantragsverfahrens für die Fälle, in denen ein Freistellungsauftrag erteilt wird. J 08-1

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 45b Anm. 2. J 08-2

- ▶ **StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): § 45b wurde ersatzlos aufgehoben.
- ▶ **StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): § 45b wurde neu besetzt und entsprach sachlich § 36c aF.

**§ 45b**

Anm. J 08-2

- ▶ **StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Abs. 3 Satz 3 wurde redaktionell geändert.
- ▶ **EURLUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 2a wurde neu eingefügt.
- ▶ **Ges. zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005** (BGBl. I 2005, 2809): In Abs. 3 Sätzen 1 und 2 wurden jeweils die Worte „Bundesamt für Finanzen“ durch die Worte „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Mit der Ergänzung von Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wurde klargestellt, dass ein Sammelantrag nicht gestellt werden darf, soweit schon hälftig vom StAbzug Abstand genommen wurde.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wurde redaktionell geändert.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 sind gem. § 52a Abs. 16 Satz 8 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2009 zufließen.

J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Streichung der Verweise in Abs. 1 Satz 1 auf § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bewirkt die Abschaffung des Sammelantragsverfahrens für die Fälle, in denen ein Freistellungsauftrag erteilt wird. Die Kreditinstitute müssen nunmehr den Erstattungsanspruch ihrer Kunden im Rahmen ihrer monatlichen KapErtrSt-Anmeldungen gegenüber dem Betriebs-FA geltend machen. Besteht eine KapErtrSt-Zahllast, so wird diese mit dem Erstattungsanspruch verrechnet. Diese Verfahrensweise dürfte eine erhebliche Erleichterung für die Kreditwirtschaft mit sich bringen und zur schnelleren Abwicklung der Erstattungsfälle führen.